

Deponiehandbuch VD Rehestädt

Gemäß Anhang 5 Punkt 1 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, gilt für die Verbandsdeponie Rehestädt die folgende Betriebsordnung.

Betriebsordnung für die Verbandsdeponie Rehestädt (VD RE) des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal, für Deponiebenutzer (anliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Transporteure) sowie für Firmen im Rahmen von Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen auf der Deponie, dem Bereich der Kleinanlieferer-Sammelstelle (KALSS), dem Lager- und Schredderplatz für Baum- und Strauchschnitt, sowie allen sonstigen Bereichen des Betriebsgeländes.

2. Einzugsgebiet

Auf der VD RE dürfen nur Abfälle angenommen werden, die ihren Entstehungsort im Freistaat Thüringen haben.

Aus dem Verbandsgebiet des ZRM (Ilm-Kreis, Landkreis Sömmerda) werden die Abfälle hoheitlich angenommen.

Für Abfälle aus anderen Gebietskörperschaften Thüringens erfolgt die Annahme über einen Betrieb gewerblicher Art (ZRM-BgA).

3. Betretungsrecht und Zufahrt

Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.

Besichtigungen und Besuche sind nur nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsstelle des ZRM (Telefon: 03628/58 69 844) möglich.

Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und die sich entsprechend ausweisen, dürfen sich auf dem Gelände der Deponie so lange aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte erforderlich ist.

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Im Übrigen darf die Deponie nur zur Abfallentsorgung und zur Durchführung notwendiger Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen betreten und befahren werden.

4. Öffnungszeiten der Deponie

Die Regelöffnungszeiten der Deponie sind:

Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr u. 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Hinweise:

Während der Mittagspause von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr erfolgt keine Abfertigung an der Waage!

Samstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der MESZ zusätzlich:

Montag u. Donnerstag bis 18:00 Uhr

Annahmeschluss ist Montag – Freitag: 10 Minuten vor Ende der Öffnungszeit

Samstag: 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit

Aus besonderem Anlass (z. B. Betriebsstörung, Eichung d. Waage) abweichend festgelegte Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Deponie bekannt gemacht.

Während der Öffnungszeiten müssen mindestens ein Mitarbeiter für die Eingangskontrolle und ein Mitarbeiter für den Deponiebetrieb anwesend sein.

5. Für den Betrieb verantwortliche Personen und deren Aufgaben

Deponieleiter:

Herr Christoph Löffler,
Tel. 03628/6088948 oder 58 69 844

Stellvertretende Deponieleiterin:

Frau Susanne Zimmermann,
Tel. 03628/58 69 845

Eingangskontrolle und Deponiebetrieb

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Die Eingangskontrolle und der Deponiebetrieb werden vom jeweils anwesenden Personal übernommen.

Aufgabenbereich des Deponieleiters/Stellvertreterin:

Er erteilt Weisungen an das Deponiepersonal, leitet die Beseitigung von Betriebsstörungen, ist Ansprechpartner für Behörden, Privatpersonen und Firmen.

Sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb unter Beachtung des Betriebshandbuches und der Unfallverhütungsvorschriften.

Aufgabenbereich Einlasskontrolle/Deponiebetrieb:

Führen die Eingangskontrolle und den Deponiebetrieb durch.
Das anwesende Personal ist weisungsbefugt gegenüber Anlieferern.

6. Zugelassene Abfälle, unerlaubte Ablagerungen

Auf der Deponie dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die im Positivkatalog der VD RE aufgeführt sind.

Dabei sind die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II des Anhangs III, Tabelle 2, Spalte 7 der DepV einzuhalten. Das anzuwendende Annahmeverfahren ist in § 8 der DepV geregelt. Der Positivkatalog mit den zugelassenen Abfallarten kann bei der Eingangskontrolle im Betriebsgebäude eingesehen oder beim ZRM angefordert werden.

Analysen zur Überprüfung dürfen nicht älter als ein Jahr sein. In begründeten Einzelfällen kann in Abhängigkeit von Herkunft, äußerer Beschaffenheit und spezifischer Zusammensetzung des Abfalls der Untersuchungsumfang eingeschränkt oder erweitert werden.

Die Anlieferungskriterien der Anlage 1 zur Betriebsordnung für die Verbandsdeponie Rehestädt gelten uneingeschränkt.

Das Ablagern oder Zwischenlagern von jeglicher Art von Abfällen außerhalb des Deponiekörpers oder der dafür vorgesehenen Behältnisse bzw. Anlagen ist verboten und strafbar.

7. Verhalten auf der Deponie, der Kleinanlieferer-Sammelstelle und dem Schredderplatz

Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

Außerhalb der Sozialräume besteht auf dem gesamten Betriebsgelände Verzeh-, Trink und Rauchverbot. Die zugelassenen Raucherzonen sind in der Brandschutzordnung festgelegt. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Das Aussammeln von Altstoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten. Privatpersonen dürfen nur unter Beaufsichtigung von Deponiepersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist auf der Deponie nicht gestattet.

Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der ZRM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.

Bei der Anlieferung und beim Betrieb der Deponie sind vermeidbare Belästigungen der Umgebung, z. B. durch Lärm, Staub und Geruchsentwicklung zu vermeiden. Falls unzumutbare Arbeitsbedingungen geschaffen werden (Geruch, Staub, Lärm) können dem Verursacher zusätzliche Gebühren berechnet werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie Lärm- und Staubvermeidung zwingend einzuhalten.

8. Verhalten bei Betriebsstörungen / Erste Hilfe

Die Vorgaben des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sind zu beachten.

Auffällige Vorgänge (z. B. auffälliger Geruch, Feuer oder Sickerwasseraustritt) sind sofort der Deponieleitung zu melden.

Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe durch das Betriebspersonal geleistet. Der Rettungsdienst ist über die Rettungsleitstelle (Notruf 112 oder Telefon 738-420 o. 738-417) anzufordern.

9. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Auf dem Gelände der Deponie gelten ohne Einschränkungen die Unfallverhütungsvorschriften des GUV. Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind besondere Richtlinien zu beachten (z. B. Gefahrstoffverordnung).

Das Deponiepersonal hat die zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in Schächten sind nur auf Anweisung des Deponieleiters und grundsätzlich zu zweit auszuführen.

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Die Ablagerung der Abfälle hat nach Anhang V, Nr. 4 der DepV zu erfolgen. Asbestabfälle sind nur verfestigt oder verpackt anzuliefern (s. Anhang V, Nr. 4/3 der DepV) und in den dafür vorgesehenen Bereichen der Deponie einzubauen.

10. Eingangskontrolle

Jeder Anlieferer hat die im Eingangsbereich installierte Waage zu benutzen.

Voraussetzung für die Anlieferung ist in der Regel das Vorliegen einer schriftlichen Annahmeerklärung des Zweckverbandes.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und ggf. von der Annahme auszuschließen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.

In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung dürfen die Abfälle nicht auf dem Deponiekörper abgelagert werden.

Die Vorgaben des § 8 der DepV sind zu beachten.

11. Abladeverfahren

Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und/oder nach Weisung des Deponiepersonals zu entladen.

Das Deponiepersonal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Nicht angezeigte oder nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgeladene Abfälle. Die Kosten für die Entfernung trägt der Benutzer.

Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

12. Kleinanlieferer

Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblichen Mengen können angeliefert werden. Sie sind nach Weisung des Deponiepersonals in der Regel an der im Eingangsbereich der Deponie eingerichteten Kleinanlieferersammelstelle (KALSS) abzuladen.

Die Anlieferung muss so erfolgen, dass die Abfälle vom Anlieferer eigenständig ohne Hilfeleistung des Deponiepersonals in die angewiesenen Container oder Bereiche erfolgen kann.

Deponiehandbuch

VD Rehestädt

Die Anlieferung von Asbest und Teerpappe ist nur nach vorheriger Anmeldung Montag – Freitag möglich (Tel.: 03628/77 604). Annahmeschluss ist jeweils ½ h vor Ende der Öffnungszeit. Für die Anlieferung sind die vom ZRM zugelassenen Verpackungen, deren Erwerb beim ZRM möglich ist, zu verwenden. Die Beladung des Anlieferfahrzeuges muss so erfolgen, dass ein gefahrloses Abladen mit einem Radlader erfolgen kann. Nicht ordnungsgemäß verpackte oder geladene Abfälle können zurückgewiesen werden.

13. Gebühren/Preise

Für die Benutzung der Deponie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen des IIm-Kreises oder des Landkreises Sömmerda (Verbandsgebiet des ZRM) entsprechend ihrer Herkunft in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, gilt die jeweilige gültige Preisliste des Betriebes gewerblicher Art des ZRM (ZRM-BgA).

Bei Barzahlung gilt auf der VD RE die Gebührensatzung des IIm-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzungstexte und die Preisliste liegen bei der Eingangskontrolle im Betriebsgebäude aus und können dort eingesehen werden.

Die vom Benutzer zu entrichtende Gebühr/Preis entsteht mit der Inanspruchnahme der VD RE.

Für besondere Leistungen, die nicht durch Benutzungsgebühren abgegolten sind, kann der Betreiber Kostenersatz in Höhe der ihm erwachsenen Selbstkosten verlangen. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit dem Erbringen der Leistung.

14. Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren

Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren haben sich vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände beim Bedienungspersonal zu melden und ihre Lieferscheine vorzuweisen.

Nach Beendigung der ordnungsgemäßen Annahme der Lieferung und Überprüfung der angelieferten Menge wird der Lieferschein dazu vom Betriebspersonal abgezeichnet.

15. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Betriebsordnung kann der Anlieferer vom Betreiber zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

16. Kontroll- und Wartungsarbeiten

Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, werden regelmäßig Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Einrichtungen der Deponie durchgeführt. Das Nähere regelt das Betriebshandbuch.

17. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft und setzt die Betriebsordnung vom 10.02.2022 außer Kraft.

Rehestädt, den 01.02.2024

Hoyer

Geschäftsleiterin

Anlage 1: Anlieferungskriterien

zur Betriebsordnung für die Verbandsdeponie Rehestädt

1. Sperrige Abfälle müssen auf Kantenlängen von max. 0,3 m zerkleinert werden (z.B. Beton).

2. Abfälle, bei denen eine starke Staubentwicklung beim Abladen zu erwarten ist, müssen angefeuchtet angeliefert werden (z.B. Bauschutt usw.).

3. Glasfasermaterialien und anderes Isoliermaterial müssen ggf. so verpackt angeliefert werden, dass keine Stäube freigesetzt werden können.

4. Anlieferung asbesthaltiger Abfälle:

Fest gebundene Asbestabfälle sind vor Anlieferung anzufeuchten und staubdicht verpackt in Big-Bags (keine Container-Big-Bags) anzuliefern.

Eine Freisetzung von Asbestfasern ist auf jeden Fall zu vermeiden! Es gelten die Bestimmungen der TRGS 519 und die in der LAGA-Vollzugshilfe M-23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle getroffenen Regelungen.

5. Anlieferung künstlicher Mineralfasern (vor Oktober 2000 verbaut)

Auch diese Abfälle sind vor Anlieferung staubdicht zu verpacken und in Big-Bags (keine Container-Big-Bags) gepackt, anzuliefern. Eine Faserfreisetzung ist auch hier unbedingt zu vermeiden! Die o.g. Regelungen gelten analog.

Außer der krebserzeugenden Wirkung durch Fasern dürfen die Abfälle keine weiteren gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

Nicht vorschriftsmäßig verpackte asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfasern werden sichergestellt. Anschließend wird die ordnungsgemäße Verpackung oder Behandlung auf Kosten des Anlieferers bzw. Abfallerzeugers veranlasst.

Die Anlieferung kann nur bis spätestens 16:00 Uhr erfolgen.

Anlieferungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden nicht angenommen.

6. Witterungsbedingte Unterbrechungen der Annahme können nicht ausgeschlossen werden.

7. Die Annahme der Abfälle erfolgt ausschließlich aus dem Verbandsgebiet (Ilm-Kreis und Landkreis Sömmerda).

8. Bei Anlieferungen größer als 50t ist eine Analytik nach §8 DepV vorzulegen.